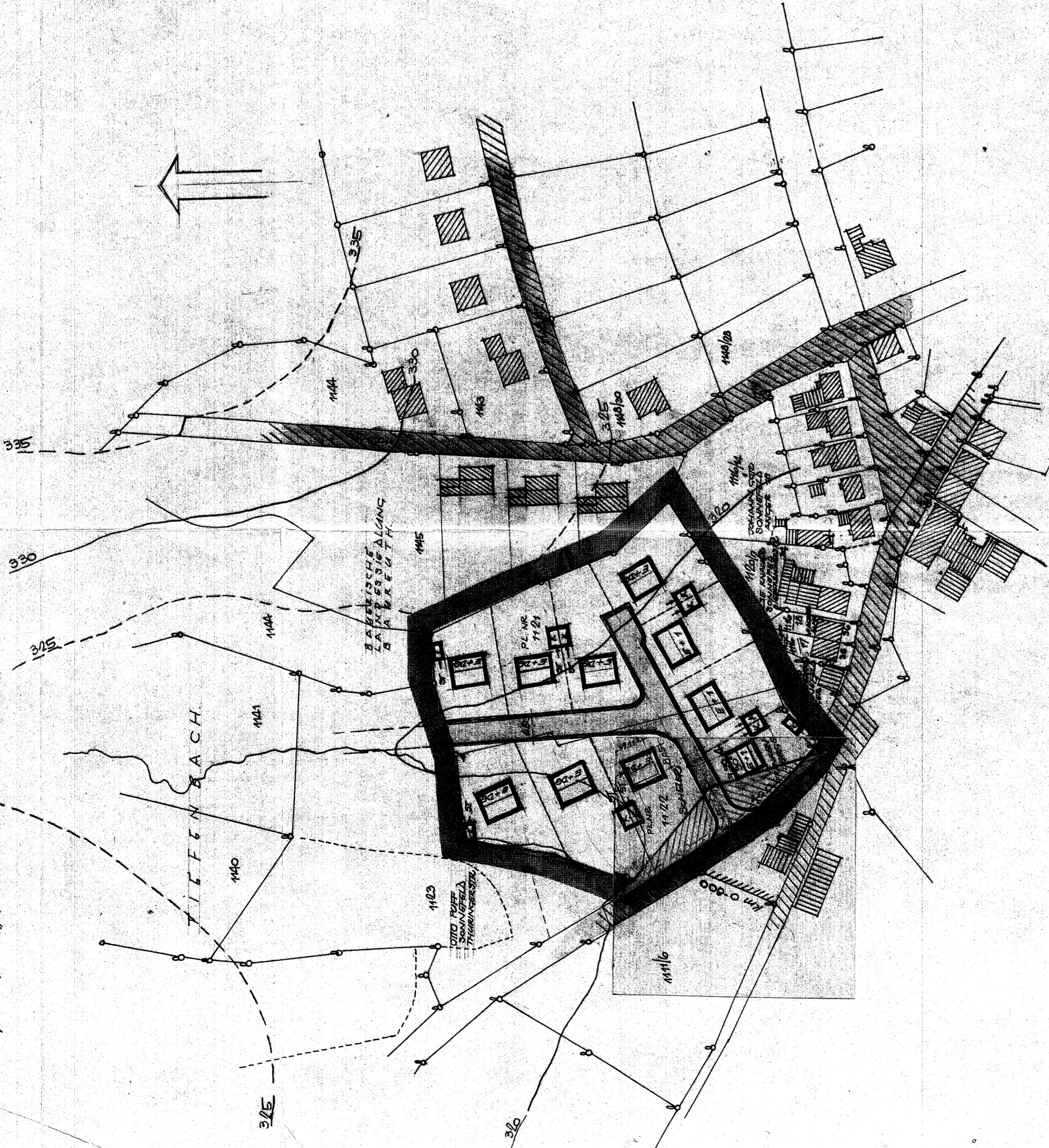


GEMEINDE SONNEFELD
 LANDKREIS COBLENZ
 B.F. BAUUNGSPLAN NR. 2
 FLURTEIL 11/16 F. N. 6 A C H.



Legende

Für die verbindlichen Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßen- und Grünflächen-Begrenzungslinien
- (zwingende) Beulinien (§ 23 (1) BauNVO)
- vorere Bebauungsgrenzen
- seitliche und rückw. Bebauungsgr., § 25 (1) BMO

- Bereits ausgebaute Straßenflächen
- neue Straßenflächen
- Erdgesch. u. ausgebauter Dachgesch. Dachneigung 50 - 52°, Kniestock 84 cm.
- Erdgeschoss u. 1. Obergeschoss Dachneigung 30°
- Straßenbreiten
- geplante Wohnbebauung n. Firstrichtung und Geschoszahl
- Kraftfahrzeugeinstellräume, Pultdach 7 - 10°
- Dachdeckung Wellernit, dunkelbraun

B) für die Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Höhenschichtenlinien
- SICHTABGABE

c) Weitere Festsetzungen

1. Das Bauland ist als "kleines Wohngebiet" festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Außenmaße können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe für die Bewohner des Gebietes zugelassen werden.
2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
3. Untergeschosse sind zulässig. Sie können auskannbar gelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck für in dem einen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
4. Einfriedigungen
 - 4.1. Einseitig zulässig sind Heinihelfen und Hecken. Die Höhe darf 1,20 m hoch einseitig sein, vor den Stützen durchgehend abgebracht sein, in den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Baumaterial zu verwenden.
 - 4.2. An Nachbargrenzen: Mauerhöhen mit Betonputz, 1,00 m hoch, mit Hecke eingegrünt.
5. Terrassen: Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem Nachbarn nicht gefährlich sind. Treppenmauern bis 60 cm Höhe mit Begrünung.

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 8. Nov. 1963 einen Bebauungsplan Gem. § 10 Bhauges. aufgestellt.

Sonnefeld, den 12. Nov. 1963

Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat in der Gemeindegemeinschaft vom 7. Sept. 1963 bis 7. Okt. 1963 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auflegung wurden ordentlich bekannt gemacht.

Sonnefeld, den 12. Nov. 1963

Bürgermeister

Die Regierung von Oberfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidung vom 17. März 1967 genehmigt.

Sonnefeld, den 17. März 1967

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung Gem. § 12 Bhauges. aus dem 17. März 1967 rechtsverbindlich.

Sonnefeld, den 12. April 1967

Bürgermeister

Aufgestellt: 26.7.1963
 Kronach, den ...
 Oberfränkische Bauverwaltungsbehörde
 G. m. b. H.
 W. K. K. K.